

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
dieses handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Bornheim,
diese vertreten durch ihren Bürgermeister

- Stadt -

über

**den Umbau der Kreuzung L 118 Roisdorfer Straße/ Raiffeisen-
straße/ Planstraße 1 im Abschnitt 1
in Bornheim**

I. Allgemeines

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt beabsichtigt die Umgestaltung des Knotenpunktes L 118 Roisdorfer Straße/ Raiffeisenstraße/ Planstraße 1 zu einem signalisierten Knotenpunkt umzubauen. Dieser Umbau wird benötigt um Verkehre aus einem zukünftigen Wohngebiet sicher abzuwickeln.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Planung, den Bau, die späteren Baulasten und die Unterhaltung des Umbaubereiches auf Basis des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Stadt aufgestellten Bauentwurf. Die Planung wurde unter den Beteiligten abgestimmt und ist der Vereinbarung in Anlage beigelegt.

Sollten sich einvernehmlich Änderungen aus den genehmigten Plänen ergeben, so werden diese Änderungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Landschaftsgesetz NRW
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW
- Leitfaden 2012 Barrierefreiheit im Straßenraum
- Einschlägige Richtlinie für den Bau von Straßen

jeweils in der gültigen Fassung

sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Streckenbilder

Anlage 3: Lageplan

Anlage 4: Querschnitt

§2 Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme einschließlich aller erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit den Beteiligten, Behörden u. a. erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
2. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Bauabteilung der Straßenbauverwaltung, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Vor Baubeginn sind entsprechende Eignungsnachweise für die einzubauenden Materialien einzureichen. Des Weiteren müssen zur Abnahme Kontrollprüfungszeugnisse vorgelegt werden.
4. Die Pläne der Beschilderung, der Markierung und der Lichtsignalanlagen sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle übernimmt die Stadt während der gesamten Bauzeit. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die Baustellenabsicherung sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen.
6. **Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung zwei Wochen vorher mitzuteilen.**
7. **Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn alle Ausführungsunterlagen von der Straßenbauverwaltung mit „Gesehen“ Vermerk und falls erforderlich von der Straßenverkehrsbehörde (Lichtsignalanlage, Markierung und Beschilderung) angeordnet sind.**
8. Bei Nichteinhaltung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Baumaßnahme zu stoppen bzw. bereits unsachgemäß ausgeführte Bauleistungen beseitigen und ordnungsgemäß wiederherstellen zu lassen.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamten Bauleistungen und macht auch Gewährleistungsansprüche für die Straßenbauverwaltung gegen Dritte geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
10. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt die Stadt der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan des Umbaubereiches in Form von Pdf/dwg/dxf-Dateien auf CD zur Verfügung.

II. Kostenverteilung

§3

Kosten der Baumaßnahme

1. Die Stadt hat als Veranlasser alle Kosten der Änderung im Zuge der L 118 zu tragen.

Hierzu gehören unter anderem:

- 1.1. Der Umbau des Knotenpunktes.
- 1.2. Die Anpassung der Querungen.
- 1.3. Die Anpassung des kombinierten Rad-/ Gehweges.
- 1.4. Die Planung der Lichtsignalanlage im Rahmen einer „Grünen Welle“ zum Knotenpunkt L 281/ L 183/ L 118.
- 1.5. Der Bau einer LSA.
- 1.6. Die Änderung und Ergänzung der Straßenentwässerung.
- 1.7. Die eventuelle Änderung oder Ergänzung der Straßenbeleuchtung.
- 1.8. Die Änderungen an den Nebenanlagen (Seitenstreifen, Bepflanzung)
- 1.9. Die zusätzlich erforderlichen Verkehrszeichen und Wegweiser einschließlich der Markierung.
- 1.10. Die erforderlichen Änderungen aller Anlagen von Anliegern (Zufahrten, Zäune, Mauern u. ä.).
- 1.11. Der gesamte ausbaubedingte Grunderwerb.
- 1.12. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches.
- 1.13. Die ggf. erforderliche Änderung der Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärmeanlagen u. ä.) unter Beachtung der zwischen den Versorgungsträgern und der Straßenbauverwaltung bestehenden Gestattungsverträge.
- 1.14. Die Entnahme und Durchführung der von der Straßenbauverwaltung geforderten Baustoffprüfungen.
- 1.15. Der Unterhalt der Lichtsignalanlage.

§4

Baulast und Unterhaltungskosten

Der Umbaubereich der L 118 befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD). Die Straßenbaulast der Landesstraße und der kombinierten Rad-/ Gehwege obliegt der Straßenbauverwaltung, die der Gehwege der Stadt. Die Grenzen der Unterhaltung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt richten sich nach den gängigen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen.

Die Lichtsignalanlage verbleibt nach deren Realisierung bei der Stadt Bornheim. Somit kommt die Stadt für die Unterhaltungskosten auf.

§5 Grunderwerb und Vermessung

Die Durchführung des Grunderwerbes für die zukünftigen Verkehrsflächen erfolgt durch die Stadt. Die Kosten des Grunderwerbes einschließlich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung sowie der Berichtigung des Grundbuches werden von der Stadt übernommen. Die Straßenschlussvermessung wird von der Stadt im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin Vermessung Caterina Riedel der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Tel.: 02251/ 796-247 veranlasst.

§6 Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsanlagen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Gestattungsverträge von der Stadt unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Die ggf. erforderlichen Leistungen übernimmt die Stadt in die Ausschreibung.

§7 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§8 Sicherheitsaudit

Nach Vorliegen der Ausführungspläne behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Das Audit erfolgt durch Auditoren der Straßenbauverwaltung. Im Auditbericht aufgeführte Sicherheitsmängel werden durch die Straßenbauverwaltung abgewogen. Die als relevant übernommenen Anmerkungen werden als Änderungsvorgaben der Stadt mitgeteilt.

§9 Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung der Arbeiten im Zuge der L 118 erfolgt durch die Stadt.

III. Sonstige Regelungen

§ 10 Ersatzvornahme

Kommt die Stadt einer Verpflichtung, die sich aus dieser Vereinbarung ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen erforderliche auf Kosten der Stadt zu veranlassen.

Die Straßenbauverwaltung kündigt der Stadt die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben, in diesem Falle setzt die Straßenbauverwaltung die Stadt von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§10 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift einer Beteiligten erfolgt.

Für die Stadt Bornheim
Bornheim __.__.2020

Für die Straßenbauverwaltung
Euskirchen __.__.2020

Christoph Becker
Bürgermeister

i.A.

Gerhard Decker, LtdRegBauDir
Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

Objektinformation	
Straßennetz, AoA 5208001052080790	
Buchscheidenzusatz der Straße	L118
Verwaltungsbezirk der Straße	NRW
Straßenabschnittsnummer	1
AoA-Kennung	5208001052080790
Station am Anfang	0 m
Länge	1075 m
Abschnitt oder Ast	Abschnitt
Verknüpfungen	
Abschnitt 5208001052080790	
Land NRW	
Netzknoten 5208001	
Netzknoten 5208079	
Nr. 1 der L118 auf Abschnitt 5208001052080790	
Nullpunkt 52080010	
Nullpunkt 52080790	
Straße L118	



**L0118, Abschnitt 1, 52080010 - 52080790, KM 0,725
Fahrstreifen 1, in Stationierung**

Bild vom 10.06.2015



**L0118, Abschnitt 1, 52080010 - 52080790, KM 0,815
Fahrstreifen 1, gegen Stationierung**

Bild vom 10.06.2015

